



Newsletter

Erneuerbare Energien

Lenz und Johlen
Rechtsanwälte Partnerschaft

Seite 1	Aktuelles zur kommunalen Steuerung von Windenergieanlagen
Seite 2	Entwurf eines Klimaschutzgesetzes
Seite 3	Verträge über die Lieferung und Errichtung von Photovoltaik- Anlagen
Seite 5	Energetische Sanierung von Baudenkmälern
Seite 5	Stärkung der klimagerechten Stadtentwicklung
Seite 6	Erneuerbare Energien und die Vergabe von Stromkonzessionen
Seite 7	Neuregelungen zur Beschleunigung des Netzausbaus

Aktuelles zur kommunalen Steuerung von Windenergie- anlagen

Zahlreiche Städte und Gemeinden sind derzeit damit befasst, ihre zumeist in den 1990er Jahren erfolgte Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen (WEA) im Flächennutzungsplan zu überarbeiten. Ziel der Planverfahren ist in der Regel eine Ausweisung zusätzlicher Gebiete für die Windenergie, eine Erweiterung bzw. sonstige Änderung vorhandener Gebietsausweisungen oder die Ersetzung vorhandener Konzentrationszonen durch Neuausweisung entsprechender Gebiete an anderer Stelle.

Teilweise betreiben auch Kommunen, die bislang nicht über eine planungsrechtliche Steuerung der Zulässigkeit von WEA verfügten, eine erstmalige Konzentrationsplanung, um einen „Wildwuchs“ von Anlagen im Außenbereich zu verhindern oder einen bereits vorhandenen „Wildwuchs“ einzudämmen. In den Städten und Gemeinden, auf deren Gebiet sich bereits einzelne, zum Teil verstreut liegende WEA befinden, soll durch die aktuelle städtebauliche Steuerung nicht zuletzt auch ein Repowering ermöglicht werden. Das hiermit verbundene städtebauliche Ziel ist es, ältere, oft vereinzelt stehen-

de WEA durch leistungsfähigere Anlagen, vorzugsweise in Windparks, zu ersetzen. Um die mit der Ausweisung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan gewünschte Rechtsfolge einer außergebietlichen Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zu erreichen, sind zahlreiche in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung der letzten 15 Jahre entwickelte Anforderungen zu beachten.



Repowering soll gesetzlich abgesichert werden

Viele bislang in der Rechtsprechung nicht geklärte Rechtsfragen stellen sich bei der Überarbeitung von Flächennutzungsplänen, die bereits Vorranggebiete für WEA enthalten. So ist es etwa bei der Erweiterung vorhandener Konzentrationszonen oder der zusätzlichen Ausweisung weiterer Windparks häufig das planerische Ziel der Kommune, eine vorhandene Konzentration



onsfläche, die möglicherweise bereits vollständig mit WEA bebaut ist, beizubehalten, ohne dass die Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB entfallen. Auch stehen zahlreiche Kommunen dann vor der Frage, ob sie mit einer Erweiterung oder der Neuausweisung von Flächen für die Windenergie zu erkennen geben, dass durch die bereits vorhandene Konzentrationszone der Windkraft nicht – wie dies von der Rechtsprechung verlangt wird – substantiell Raum geschaffen wurde.

Diesen in der Praxis auftretenden Bedenken will der Bundesgesetzgeber nunmehr durch das geplante „Gesetz zur Stärkung der klimagerechten Entwicklung in den Städten und Gemeinden“ Rechnung tragen. Hierzu hat das Bundeskabinett am 06.06.2011 den entsprechenden Gesetzentwurf (Drucksache 17/06076) zur Änderung des BauGB beschlossen. Nach dem neu aufzunehmenden § 249 Abs. 1 BauGB soll eine zusätzliche Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie im Flächennutzungsplan nicht zur Folge haben, dass die vorhandenen Konzentrationszonen des Flächennutzungsplans zur Erzielung der Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nicht ausreichend sind. Hiermit will der Gesetzgeber den Kommunen letztlich die Sorge nehmen, dass durch eine Änderung oder Ergänzung der zur Steuerung der Windenergie im Flächennutzungsplan getroffenen Darstellungen die bisherigen Ausweisungen in Frage gestellt werden.

Zudem will der Gesetzgeber Regelungen schaffen, die der verbindlichen Absicherung des Repowerings dienen. Es soll planerisch sichergestellt werden, dass neue, leistungsstarke WEA nur errichtet werden dürfen, wenn im Gegenzug Altanlagen zurückgebaut werden. Hierzu soll durch den neu aufzunehmenden § 249 Abs. 2 BauGB die Ausweisung eines bedingten Baurechts im Flächennutzungsplan bzw. in einem zur Feinsteuerung eingesetzten Bebauungsplan ermöglicht werden, die unter dem Vorbehalt steht, dass be-

stimmte Altanlagen durch das Repowering ersetzt werden. Hierzu sollen die Darstellungen bzw. Festsetzungen von Konzentrationszonen mit Bestimmungen versehen werden, wonach die in dem Windpark zu errichtenden WEA nur zulässig sind, wenn sichergestellt ist, dass nach deren Errichtung andere, genau bezeichnete Anlagen im übrigen Gemeindegebiet – aber auch solche außerhalb des Gemeindegebiets – zurückgebaut werden. Damit soll klargestellt werden, dass die bislang in der Praxis teilweise geübte Handhabung eines bedingten Baurechts nach § 9 Abs. 2 BauGB auch zur Absicherung eines Repowerings eingesetzt werden kann. Die ebenfalls bislang geübte Praxis, entsprechende Regelungen in einem begleitenden städtebaulichen Vertrag vorzunehmen, wird dann hinfällig. Es ist damit zu rechnen, dass der Gesetzentwurf noch in 2011 das parlamentarische Verfahren durchläuft.

Dr. Felix Pauli
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Entwurf eines Klimaschutzgesetzes

Das Kabinett hat Ende Juni den Entwurf eines NRW-Klimaschutzgesetzes verabschiedet. Im Sommer soll das Gesetz in den Landtag eingebracht werden. Mit dem Klimaschutzgesetz sollen konkrete und verbindliche Ziele zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen festgelegt werden. So soll bis zum Jahr 2050 eine Reduzierung um mindestens 80 % gegenüber dem Jahresniveau von 1990 erreicht werden. Wie dieses Ziel zu erreichen ist, lässt das Klimaschutzgesetz offen. Die erforderlichen konkreten Maßnahmen werden in einem Klimaschutzplan, der alle fünf Jahre fortgeschrieben werden soll, festgelegt.

Mit der Erarbeitung des Klimaschutzplanes soll noch in diesem Jahr unter breiter Beteiligung der Öffentlichkeit begonnen werden.



Landtag NRW

Nach dem Entwurf des Klimaschutzgesetzes sollen die Klimaschutzziele im Landesentwicklungsplan und den Regionalplänen konkretisiert sowie als Ziele oder Grundsätze der Raumordnung festgelegt werden. Über diesen Weg erreichen die Klimaschutzziele dann auch (mittelbar) Verbindlichkeit für den Vorhabenträger. Das Nicht-Einhalten der Klimaschutzziele als solche soll sanktionslos bleiben. Werden die Klimaschutzziele jedoch als Ziele der Raumordnung ausgestaltet, sind bspw. Bebauungspläne hieran anzupassen. Im Außenbereich erlangen die als Ziele der Raumordnung ausgestalteten Klimaschutzziele Bedeutung, weil raumbedeutsame Vorhaben den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen dürfen.

Mit dem NRW-Klimaschutzgesetz würde bundesweit erstmalig ein Klimaschutzgesetz mit gesetzlichen Klimaschutzziele in Kraft treten. Derzeit werden jedoch Bedenken von CDU und FDP geäußert, die den Gesetzesentwurf als Gefahr für die Wirtschaft sehen und ihn für verfassungswidrig halten.

Dr. Inga Schwertner
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Verträge über die Lieferung und Errichtung von Photovoltaik-Anlagen

Bei Verträgen über die Lieferung und Errichtung von Photovoltaik-Anlagen handelt es sich im Regelfall um Werkverträge gemäß §§ 631 ff. BGB. Auch wenn weitgehend die allgemein bei Bauverträgen geltenden Grundsätze zur Anwendung kommen, ergeben sich aus der Besonderheit der Photovoltaik-Anlagen wichtige Auswirkungen auf die Vertragsgestaltung. So ist z.B. der reibungslosen Einspeisung in das Netz des örtlichen Netzbetreibers besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Aus Sicht des Auftraggebers einer solchen Anlage reicht es nicht aus, dass die Anlage als solche ordnungsgemäß errichtet ist, sondern der vom Anlagenbauer geschuldete werkvertragliche Erfolg sollte auch alle (technischen) Maßnahmen einschließen, die erforderlich sind, um nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) in das Netz des örtlichen Netzbetreibers einspeisen zu können. Nur eine so gefasste Definition des geschuldeten Werkerfolgs sichert den Anlagenbetreiber vor kostenträchtigen Störungen, die sich ansonsten bei dem Zusammenspiel zwischen Anlagenbetreiber, Netzbetreiber und Anlagenerrichter ergeben können. Dabei ist dann auch zu berücksichtigen, dass nach § 13 EEG die notwendigen Kosten des Anschlusses solcher Anlagen dem Anlagenbetreiber zur Last fallen. Dies betrifft allerdings nur das Rechtsverhältnis zwischen Anlagenbetreiber und Netzbetreiber, so dass im Werkvertrag über die Errichtung der Anlage eigenständige Regelungen zu den diesbezüglichen Kosten getroffen werden können und sollten.

Wie wohl kaum bei anderen baulichen Investitionen ist bei Anlagen, die unter das EEG fallen, aufgrund der gesetzlich geregelten Einspeisevergütung eine Prognose über die Rendite möglich. Dieser Zusammenhang legt es



nahe, Ertragsüberlegungen auch beim Werklohn für die Lieferung und Errichtung der Anlage zu berücksichtigen. Hier empfiehlt es sich zum einen, den geschuldeten Werklohn an der tatsächlich installierten Leistung der Anlage zu orientieren. Außerdem sollten vertragliche Gestaltungen berücksichtigen, dass



Solaranlage der SILAG Objekt Sonnefeld GmbH auf 73.000 qm Dachfläche

nach § 20 Abs. 2 EEG die Vergütungen für Stromeinspeisungen mit einer jährlichen Degression belastet sind, so dass sich unter Umständen aus dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage erhebliche Auswirkungen auf deren Wirtschaftlichkeit ergeben. Dies sollte in entsprechenden Verträgen sowohl bei der Festlegung von Vertragsterminen als auch bei der vom Auftraggeber zu zahlenden Vergütung berücksichtigt werden, so dass der Werklohn niedriger ausfällt, wenn ein bestimmtes Fertigstellungsdatum nicht erreicht wird und es deshalb zu einer niedrigeren Einspeisevergütung kommt.

Bei Anlagen, die auf bestehenden Baulichkeiten, insbesondere Dachflächen, errichtet werden, ergeben sich erhebliche Schadensrisiken daraus, dass Dachflächen beschädigt werden können und daraus resultierend Folgeschäden auftreten. Häufig wird es dem Auftraggeber in solchen Fällen später schwer fallen, ein

Verschulden des Anlagenerrichters nachzuweisen. Auch wenn es nach der Lebenserfahrung naheliegt, dass bei den Montagearbeiten die Dachhaut beschädigt worden sein könnte, muss der Auftraggeber dies im Streitfall beweisen. Ist die Anlage einige Zeit in Betrieb, kann ein solcher Beweis schwer zu führen sein. Deshalb ist es wichtig, besondere Regelungen zu schaffen, die eine Überprüfung der Dachhaut vor und nach Errichtung der Anlage zum Gegenstand haben und die ferner klare Maßgaben dazu enthalten, wie die Verantwortlichkeiten beim Auftreten von Schäden zu beurteilen sind.

Wie bei jedem Bauvorhaben steht auch am Ende der Errichtung einer Photovoltaik-Anlage die Abnahme derselben. Wegen der bereits hervorgehobenen Bedeutung der tatsächlich installierten Leistung einer solchen Anlage sind vertragliche Regelungen in Betracht zu ziehen, die eine Abnahme beispielsweise davon abhängig machen, dass das Erreichen einer vertraglich vereinbarten Ertragshöhe der Anlage durch einen unabhängigen Sachverständigen überprüft und bestätigt wird.

Schließlich empfiehlt es sich sehr, ergänzend zur rechtlichen Begleitung einen Sachverständigen hinzuzuziehen, der die Formulierung der technischen Anforderungen an die Anlage unterstützt und auch die Anlagenerrichtung und -abnahme überwacht, damit auf dieser Ebene schon möglichst frühzeitig Fehler erkannt bzw. vermieden werden.

Thomas Elsner
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht



Energetische Sanierung von Baudenkmalern

Energieeinsparverordnung, energetische Sanierung, erneuerbare Energien – Schlagworte, die in Zeiten des Klimawandels und des Klimaschutzes in aller Munde sind. Das Baudenkmal mit seinen individuellen Besonderheiten scheint auf den ersten Blick nicht in das Regelwerk irgendwelcher Normen zu passen. Es erfordert eine gründliche und differenzierte Auseinandersetzung mit seinem Bestand.



Oberlandesgericht Köln

Eine zeitgemäße Sanierung eines Baudenkmalers muss nicht automatisch im Widerspruch zum Denkmalschutz stehen. Die Zulassung einer Solarthermie- oder Photovoltaik-Anlage auf dem Dach eines denkmalgeschützten Gebäudes kann im Rahmen der gebotenen Interessenabwägung erlaubnisfähig sein. Es kommt hierbei auf die Bedeutung und den Wert des jeweiligen denkmalgeschützten Gebäudes und insbesondere der Dachlandschaft, die konkrete Ausgestaltung sowohl der Dächer (vor allem Dachformen, Farbigkeit und bisherige Aufbauten) als auch der Solaranlage (vor allem Größe, Farbigkeit und Struktur), die Einsehbarkeit der Solaranlage und schließlich auf den ökologischen und ökonomischen Nutzen der Solaranlage an,

wie zuletzt das VG Berlin in seinem Urteil vom 09.09.2010 herausgearbeitet hat. Bei einer geplanten Außenwanddämmung ist zu berücksichtigen, dass der sichtbare Denkmalwert hierdurch entfallen und das Gebäude verfremdet werden könnte. Regelmäßig sind im Rahmen einer Außendämmmaßnahme auch weitergehende Eingriffe in die Fensteröffnungen und das Dach notwendig, wie das VG Minden in seinem Urteil vom 25.08.2009 betont. Auch wenn im Regelfall Gründe des Denkmalschutzes einer solchen Maßnahme entgegen stehen dürften, so entbindet dies nicht, im jeweiligen Einzelfall die betroffenen Belange des Denkmalschutzes und des Eigentums zu ermitteln und sorgfältig zu bewerten und abzuwägen.

Dr. Alexander Beutling
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Stärkung der klimagerechten Stadtentwicklung

Die „Energiewende“ hat Auswirkungen auch auf den Städtebau. Die Bekämpfung des Klimawandels und die Anpassung an den Klimawandel soll nach den Vorstellungen der Bundesregierung auch eine dauerhafte Zukunftsaufgabe der Städte sein. Dies findet Niederschlag in der Änderung des Baugesetzbuches (BauGB), die in Kürze wirksam werden wird. Erfordernisse des Klimaschutzes sind bei städtebaulichen Planungen besonders zu berücksichtigen (§§ 1 Abs.5 S. 2, 1 a Abs. 5 BauGB n.F.). So kann etwa in Bebauungsplänen bestimmt werden, dass bei der Errichtung von Gebäuden bauliche und technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder



Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien getroffen werden müssen (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB n.F.). Damit wird die bisher bereits gegebene Möglichkeit, Bauherren bauliche Maßnahmen zum Einsatz von regenerativen Energien bei der Errichtung von Gebäuden aufzugeben um technische Maßnahmen erweitert, die auch die Nutzung und Speicherung betreffen. Damit kann z.B. auch die Umsetzung des EE-WärmeG gefördert werden, soweit der städtebauliche Bezug gewahrt bleibt.

§ 136 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BauGB n.F. begründet nunmehr die Möglichkeit, städtebauliche Sanierungsmaßnahmen auch unter dem Blickwinkel des Klimaschutzes durchzuführen. Ein städtebaulicher Missstand kann eine Sanierungsmaßnahme auch dann rechtfertigen, wenn die Bebauung in einem Gebiet nicht mehr den Erfordernissen der klimagerechten Stadtentwicklung entspricht. Dies eröffnet einen sehr weiten Spielraum der für die Eigentümer nicht selten kostspieligen Durchführung städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen. Die Durchführung derartiger baulicher oder technischer Maßnahmen an Gebäuden, die zu einer Abweichung von Festsetzungen eines Bebauungsplanes, etwa beim Maß der baulichen Nutzung, führen, sollen gem. § 248 BauGB n.F. privilegiert werden.

Als problematisch wird bei diesen Regelungen gesehen, dass alle Maßnahmen nach dem BauGB städtebaulich erforderlich sein müssen. Maßnahmen zum Klimaschutz verfolgen primär gesamtökologische Zwecke und dienen somit jedenfalls allenfalls mittelbar dem Städtebau.

Dr. Thomas Lüttgau
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Erneuerbare Energien und die Vergabe von Stromkonzessionen

Das bevorstehende Auslaufen der Stromkonzessionsverträge veranlasst gegenwärtig viele Kommunen, die Kommunalisierung dieses Energieversorgungsbereichs durch Neugründung von Stadtwerken — oft mit einem privaten Partner — anzugehen. Zu den Argumenten für ein solches kommunales Engagement zählt die Chance, energiepolitische Ziele auf kommunaler Ebene umzusetzen und dabei die Potenziale der erneuerbaren Energien stärker auszunutzen.

Bei der Gründung eines solchen Unternehmens in privatrechtlicher Rechtsform bzw. der Beteiligung hieran sind die in vielen Gemeindeordnungen enthaltenen qualifizierten Gründungsvoraussetzungen zu beachten. So sieht in Nordrhein-Westfalen das zum 29.12.2010 in Kraft getretene Gesetz zur Revitalisierung des Gemeindefortschrittsrechtes vor, dass die Betätigung einer Kommune im Bereich der Stromversorgung nur dann zulässig ist, wenn dies in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht (§ 107a Abs. 1 GO NW bzw. § 108 Abs. 1 Nr. 1 GO NW). Der Rat ist vor seiner Entscheidung über die Chancen und Risiken dieses wirtschaftlichen Engagements zu unterrichten; hierzu bedarf es allerdings nicht einer umfassenden Marktanalyse. Schließlich verlangt § 107a Abs. 4 GO NW, dass den örtlichen Selbstverwaltungsorganisationen von Handwerk, Industrie und Handel sowie den betroffenen Gewerkschaften Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden muss, wenn das projektierte Unternehmen neben der reinen Stromversorgung die sog. verbundenen Dienstleistungen erbringen will, hierunter fällt etwa der gesamte Bereich der Energieberatung.

Hat die Gründung des neuen Stadtwerks alle



diese kommunalwirtschaftsrechtlichen Hürden genommen, kann das Argument, die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien fördern zu wollen, dann nochmals im Verfahren über die Vergabe der Konzession eine Rolle spielen. Hier steht das kommunal beherrschte Stadtwerk regelmäßig in Konkurrenz zum bisherigen Inhaber der Stromkonzession. Bei der Vergabeentscheidung, die die Kommune zu treffen hat, ist aber Vorsicht geboten, das Engagement im Bereich der erneuerbaren Energien als Zuschlagskriterium zu nutzen. Nach § 3 Abs. 2 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) bestehen für den Konzessionsbewerber nämlich enge Grenzen. Zulässig sind planerische Leistungen, etwa für lokale Energieerzeugungskonzepte. Dagegen läge eine vergaberechtlich unzulässige Leistung vor, würde das Stadtwerk in seiner Konzessionsbewerbung die Errichtung baulicher Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien zusehen.

Rainer Schmitz
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Neuregelungen zur Beschleunigung des Netzausbaus

Mit dem Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zur Beschleunigung des Netzausbaus der Elektrizitätsnetze (BT-Drucks. 16/6073) beabsichtigt die Bundesregierung die Schaffung eines neuen Planungsschrittes, der sogenannten „Bundesfachplanung“. Die Veränderungen in der Energiepolitik machen den raschen Ausbau der Höchstspannungsebenen in Deutschland dringend erforderlich. Zur Schaffung der energiewirtschaftlichen Voraussetzungen für den Ausbau der Stromnetze der Höchstspannungsebene und der Hochspannungsebene soll das neue Ver-

fahren zusammen mit einer bundeseigenen Verwaltung installiert werden. Ferner ist vorgesehen, entsprechend den Gesetzen zur Beschleunigung des Infrastrukturausbaus, den erstinstanzlichen Rechtsweg direkt dem Bundesverwaltungsgericht zuzuweisen.

Der Gesetzesentwurf sieht ein dreistufiges Verfahren vor. Im ersten Schritt werden die entsprechenden Vorhaben in einen Bundesbedarfsplan nach §§ 11, 12 EnWG aufgenommen. Die Feststellung in der Bundesfachplanung führt zu einer Bindungswirkung für das Planfeststellungsverfahren, da die Ergebnisse für die Länder und betroffenen Gemeinden verbindlich sind. Das bedeutet auch, dass die Bundesfachplanung für die betroffenen Länder, Gemeinden, Naturschutzverbände und Bürger eine entsprechende Bedeutung entwickeln wird.

Ist ein Vorhaben in den Bedarfsplan aufgenommen, schließt sich die Bundesfachplanung an. Zur Beschleunigung des Verfahrens kann die Bundesnetzagentur den Vorhabenträger durch Bescheid auffordern, den Antrag auf Bundesfachplanung innerhalb einer bestimmten Frist zu stellen. Unmittelbar nach der Antragstellung führt sie eine Antragskonferenz durch mit dem Ziel, den Untersuchungsrahmen für die Bundesfachplanung festzulegen. An der Konferenz nehmen — entsprechend dem Wesen der Bundesfachplanung — die beteiligten Träger öffentlicher Belange, die Landesplanungsbehörden sowie die anerkannten Naturschutzverbände teil. Nur den Ländern wird allerdings das Recht zuerkannt, Alternativen für die Trassenkorridore vorzuschlagen.

Grundsätzlich findet auch eine Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung statt, im Rahmen derer die Unterlagen auch im Internet offenzulegen sind. Sie entfaltet keine Ausschlusswirkung. Die Trassenkorridore werden in einen Bundesnetzplan aufgenommen, der durch Veränderungssperren gesichert werden kann.



Zur weiteren Umsetzung und als dritter Schritt folgt anschließend das Planfeststellungsverfahren. Dieses wird entgegen den bisherigen Fachplanungsgesetzen auch um die Antragskonferenz ergänzt. Zur Beschleunigung wird der Zeitraum der Planfeststellungsbehörde beschränkt, innerhalb dessen sie die Unterlagen zu prüfen hat. Im weiteren Verlauf folgt das Planfeststellungsverfahren im Wesentlichen den bisherigen Fachplanungsgesetzen. Insofern gelten auch hier die Regelungen der Öffentlichkeitsbeteiligungen und Präklusion.

Mit der Einführung dieses neuen Planungsschrittes wird eine Reihe von rechtlichen Fragestellungen auftreten, die letztendlich wohl im Rahmen gerichtlicher Verfahren zu klären sind. Auch wenn die frühe Einbindung von Naturschutzvereinigungen eine frühzeitige Klärung schaffen soll, wird doch zu erwarten sein, dass auch die letztendlichen Entscheidungen aus naturschutzrechtlicher Sicht angegriffen werden. Auch betroffene Bürger und insbesondere betroffene Kommunen werden darauf achten, ob ihr Gemeindegebiet und ihre vorgesehenen Planungen derart durch die Bundesfachplanung beeinträchtigt werden. Eine besondere rechtliche Bedeutung kommt dabei der Zuweisung der Aufgabe an die Bundesnetzagentur sowie der grundsätzlichen Gesetzgebungskompetenz für dieses Planungsverfahren zu. Die Schaf-

fung bundesgesetzlicher Fachplanungsgesetze ist insoweit nicht ungewöhnlich. Neuartig ist allerdings, dass dieses Verfahren nunmehr durch bundeseigene Verwaltung geführt werden soll. Die Bedenken hiergegen wurden bereits durch entsprechende Einwendungen der Länder geltend gemacht, die jedoch durch die Bundesregierung unberücksichtigt geblieben sind.

Aufgrund der Bindungswirkung der Bundesfachplanung kommt diesem Planungsinstrument eine besondere Bedeutung zu. Denn es obliegt sowohl den betroffenen Ländern als auch den betroffenen Kommunen und Bürgern möglichst frühzeitig darauf hinzuwirken, welcher Trassenkorridor letztendlich für eine bestimmte Höchstspannungsleitung gewählt wird. Im Ergebnis ist die Bundesfachplanung daher sowohl für betroffene Länder wie auch für Kommunen von ganz besonderer Bedeutung. Ebenso ist jedem betroffenen Bürger anzuraten, sich frühzeitig über entsprechende Planungsabsichten zu informieren. Denn mit diesem Planungsinstrument werden neue Möglichkeiten geschaffen, Einfluss auf Planungsinhalte zu nehmen.

Dr. Christian Giesecke LL.M.
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

